

Unterstellung besteht die Möglichkeit, daß der Befehlsempfänger von den beiden ihnen übergeordneten Stellen unterschiedliche Weisungen erhält. Stößt ein Beschluß einer unteren Volksvertretung mit dem Beschluß eines höheren Rates zusammen, so kann der höhere Rat von seiner Befugnis Gebrauch machen, den Beschluß der unteren Volksvertretung auszusetzen und die Entscheidung der höheren Volksvertretung herbeizuführen⁴⁷. Die höhere Volksvertretung entscheidet also endgültig.

Kollidiert eine Anordnung des Vorsitzenden eines höheren Rates mit dem Beschluß einer unteren Volksvertretung, durch den dem Vorsitzenden des unteren Rates eine bestimmte Weisung erteilt wird, so muß der Vorsitzende des höheren Rates diesen veranlassen, den Beschluß der unteren Volksvertretung zu suspendieren, und den Entscheid der höheren Volksvertretung einholen. Widersprechen sich Anordnungen des Volkswirtschaftsrats oder der Staatlichen Plankommission und des Rates des Bezirkes an den Bezirkswirtschaftsrat oder die Bezirksplankommission, ist der Ministerrat berufen, den Konflikt zu lösen, indem er dem Rat des Bezirkes Weisungen erteilt.

Vor allem aber sorgt der Einfluß der Partei dafür, daß Konflikte im Keim erstickt werden. Da keine wichtigen Fragen im Staatsapparat ohne richtunggebende Hinweise der Parteiorgane entschieden werden dürfen und die höchsten leitenden Organe des Staates und der Wirtschaft mit Vertretern der SED besetzt sind, die der Parteidisziplin unterstehen, ist schon das Entstehen von Konflikten an sich unwahrscheinlich. Entstehen sie doch, werden sie ohne förmliches Verfahren im Schoß der Partei entschieden.

j) Wegen der Steuereinnahmen der Bezirke -> Erl. 2 zu Art. 29. Wegen des Haushalts der Bezirke -> Erl. 1 b zu Art. 88.

Artikel HO Die Änderung des Gebietes von Ländern und die Neubildung von Ländern innerhalb der Republik erfolgt durch verfassungsänderndes Gesetz der Republik.
Stimmen die unmittelbar beteiligten Länder zu, so bedarf es nur eines einfachen Gesetzes.
Ein einfaches Gesetz genügt ferner, wenn eines der beteiligten Länder nicht zustimmt, die Gebietsänderung oder die Neubildung aber durch Abstimmung der Bevölkerung der betreffenden Gebiete gefordert wird.

47 § 5 Abs. 6 a. a. O.